

SSV Buer 07/28 e.V.

Abt. Tennis

Satzung der Tennisabteilung im Sportverein SSV Buer 07/28 e.V.

§ 1 Verhältnis der Tennisabteilung zum Gesamtverein

Die Tennisabteilung ist eine Gliederung des Gesamtvereins. Sie unterliegt damit auch der Satzung der SSV Buer 07/28 e.V., im folgenden kurz Hauptsatzung genannt.

Die Tennisabteilung wird durch den Abteilungsvorstand eigenständig innerhalb des Gesamtvereins geführt. Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports durch ihre Mitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Tennisabteilung besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Abteilungsvorstand. Minderjährige benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Die endgültige Aufnahme wird vom Abteilungsvorstand beschlossen und schriftlich bestätigt. Passive Mitglieder haben kein Spielrecht.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

In Ergänzung zu § 3 der Hauptsatzung wird die Tennisabteilung durch den Abteilungsvorstand vertreten.

Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, für die Tennisabteilung nützliche Arbeitsstunden zu erbringen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung zu entrichten.

Näheres wird in einer besonderen Regelung bestimmt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss in schriftlicher Form mindestens 6 Wochen vor diesen Terminen, also bis zum 19.Mai, bzw. bis zum 19.November des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Ansonsten gilt § 4 der Hauptsatzung.

SSV Buer 07/28 e.V.

Abt. Tennis

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren

Die Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren werden vom Vorstand des Gesamtvereins auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie sollen die anfallenden Kosten des Vereins decken.

Für die Beitragszahlung an den Gesamtverein trifft § 5 der Hauptsatzung zu.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Es gilt § 6 der Hauptsatzung

§ 7 Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Es gilt § 8 der Hauptsatzung

§ 9 Abteilungsvorstand

Dem Abteilungsvorstand gehören an:

- der Abteilungsleiter
- der stellvertretende Abteilungsleiter
- der Kassenwart
- der 1. Sportwart
- der 2. Sportwart
- der Schriftführer
- der Pressewart

Der Abteilungsleiter, der 1. Sportwart und der 1. Kassierer sind Teil des geschäftsführenden Vorstandes der Abteilung Tennis und gleichzeitig im Gesamtvorstand der SSV Buer 07/28 e. V..

§ 10 Im weiteren gelten die §§ 10 ff der Hauptsatzung.

SSV Buer 07/28 e.V.

Abt. Tennis

Regelung über die Mitarbeit von Abteilungsmitgliedern der Tennisabteilung

1. Um Arbeiten, die in der Tennisabteilung anfallen (z. B. Frühjahresreinigung der Tennisanlage, Renovierungsarbeiten, usw.) mit Hilfe der Mitglieder der Tennisabteilung durchzuführen, ist die Ableistung von Pflichtstunden unumgänglich.

Jedes Mitglied hat selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass seine zu leistenden Pflichtstunden in der jeweiligen Saison auch abgeleistet werden. Die beabsichtigte Durchführung ist zuvor dem Vorstand oder einem dazu beauftragten Vertreter anzuzeigen. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass nur erforderliche Arbeiten im notwendigen Zeitrahmen erfolgen.

2. Der Abteilungsvorstand legt die Anzahl der Stunden fest. Sie beträgt zur Zeit 10 Stunden.
3. Die Pflichtstunden sind von allen Aktiven und jugendlichen Mitgliedern, die im vorhergehenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres abzuleisten.
4. Für jede in diesem Zeitraum nicht geleistete Pflichtstunde ist von dem jeweiligen Mitglied eine Ersatzleistung von 10,- € zu erbringen. Diese wird am 15. Januar des Folgejahres fällig und kann danach von dem Abteilungsvorstand geltend gemacht werden.

SSV Buer 07/28 e.V.

Abt. Tennis

Beitragsordnung (Stand: 01. Januar 2005)

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt:

- aktive erwachsene Mitglieder	150,00 €
- passive erwachsene Mitglieder	60,00 €
- jugendliche Mitglieder	60,00 €
- Schüler / Auszubildende / Studenten	90,00 €
- Schnupperjahr	50,00 €

2. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist halbjährig zahlbar. Er wird jeweils am 1. März und 1. September mittels Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds auf das Konto 110 000 300 bei der Volksbank Gelsenkirchen-Buer e. G. gebucht.

3. Mahngebühren

Wird die per Lastschrift veranlasste Abbuchung des Jahresbeitrags vom kontoführenden Geldinstitut nicht akzeptiert, sind die daraus resultierenden Gebühren (z. Zt. 3,00 €) vom Mitglied zu begleichen.

4. Gastgeld

Das Gastgeld beträgt pro Spielstunde und Person 5,00 €.

5. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt haben.

6. Gültigkeit

Diese Regelung hat bis auf Widerruf Gültigkeit.